

Richtlinie für Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Gotha

1. Grundsätze

Den Fraktionen des Kreistages des Landkreises Gotha werden aus den Haushaltsmitteln des Landkreises Gotha Zuwendungen zur Finanzierung der personellen und sächlichen Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Kreistagsbeschluss Nr. 47/2001 vom 26.10.2001.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist der genehmigte Haushaltsplan des Landkreises Gotha. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

2. Nachweis und Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Die Fraktionen sind zur lückenlosen und nachvollziehbaren Nachweisführung über die Verwendung der gewährten Zuwendung verpflichtet. Über die Mittelverwendung eines Jahres ist bis zum 15. Februar des Folgejahres ein vollständiger Verwendungsnachweis (gem. Anlage) einschließlich aller originalen Ausgabebelege zu erstellen und dem Landrat des Landkreises Gotha zu übergeben. Die Fraktionen sind darüber hinaus gegenüber dem Landrat des Landkreises Gotha verpflichtet, auf Nachfrage Auskünfte und Erläuterungen zur Verwendung der Mittel zu geben.

Im Rahmen der Anschaffung von Bestandsgütern ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis (Inventarliste) zu führen. Abweichend von dem in Satz sechs genannten Termin gilt in den Jahren, in denen ein neuer Kreistag gewählt wird, der letzte Tag der alten Wahlperiode als der Stichtag zur Übergabe des Verwendungsnachweises.

Bis zum 31.12. des Jahres, für das die Zuwendung gewährt wurde, werden nicht verbrauchte Mittel der Fraktionen zu Lasten des Zuschusses für das neue Haushaltsjahr verrechnet. Abweichend hiervon besteht für die Fraktionen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel zweckgebunden für investive Maßnahmen (Anschaffungen) anzusparen. Hierfür bedarf es einer nachvollziehbaren schriftlichen Begründung, welche dem Landrat des Landkreises Gotha im Rahmen der Übergabe des Verwendungsnachweises mit zu übergeben ist.

3. Zulässigkeit und Grenzen der Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Die Verwendung der gewährten Zuwendung darf nur für die nachstehend aufgeführten Zwecke nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfolgen:

1. Personalausgaben zur Führung der Fraktionsgeschäftsstelle
2. Sächliche Verwaltungsausgaben der Fraktionsgeschäftsstelle wie Miete, Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung der Technik
3. Fachpublikationen, Gutachten
4. Büroausstattung und -technik
5. Ausgaben für fraktionsbezogene repräsentative Zwecke
6. Ausgaben für Weiterbildung

7. Eigene Veranstaltungen und Publikationen der Fraktionen, die die Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse zum Inhalt haben
 - **Kosten für Anzeigenveröffentlichungen der Kreistagsfraktionen sind gemäß Richtlinie drei Monate vor einer Landrats- oder Kreistagswahl nicht mehr erstattungsfähig.**
8. Erfahrungsaustausch mit Vertretern anderer Kommunen und Landkreise
9. Durchführung von Fraktions- und Klausursitzungen auch außerhalb der Fraktionsräume

Abweichungen hiervon bedürfen der gesonderten Beschlussfassung des Kreisausschusses.

Gießmann
Landrat

Gotha, 14.05.2018